

Mietvertrag für Geschäftsräume

1. VERTRAGSPARTEIEN

Eigentümer/Vermieter	Einwohnergemeinde Balsthal
Vertreten durch	W. Hafner, Gemeindepräsident B. Strub, Gemeindeschreiber
Mieterin	Staat Solothurn, Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (AMB)
Vertreten durch	Guido Keune, Leiter Immobilien

2. MIETSACHE

Liegenschaft	Solothurnstrasse 44, 4710 Klus-Balsthal
Beschreibung	Betriebsbereite Ausbildungs- und Büroräumlichkeiten
Benützungsort	Ausbildungs- und Büronutzung

Integrierende Vertragsbestandteile Grundrissplan vom 21. Mai 2007

3. MIETSACHE

befristeter Mietvertrag gemäss Art. 255 Abz. 2. OR:

Mietbeginn	1. Januar 2008
Mietende	30. Juni 2009

4. KÜNDIGUNG

Der Mietvertrag ist fest abgeschlossen und endet somit ohne Kündigung gemäss Art. 3.

5. MIETZINS, NEBENKOSTEN U. ZAHLUNGSTERMINE

5.1 Mietzins, inkl. Nebenkosten

jährlich
26'540.--

Total 26'540.--

5.2 Nebenkosten

Werden durch den Vermieter, gemäss Art. 7.2 bezahlt.

6. VERWENDUNGSZWECK

6.1 Verwendungszweck

Ausbildungs- und Bürobetrieb

6.2 Nutzung durch Dritte

Die teilweise Untervermietung der Mietsache ist ohne Zustimmung des Vermieters gestattet.

Die Übertragung der Miete mit sämtlichen Rechten und Pflichten auf Dritte (Art. 263 OR) ist nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung des Vermieters gestattet.

7. AUSBAU DER MIETSACHE, MIETZINS UND NEBENVERPFLICHTUNGEN

7.1 Ausbau der Mietsache

Betriebsbereite Räumlichkeiten

7.2 Nebenkosten

Sämtliche Nebenkosten, exkl. Reinigung, werden durch die Vermieterin bezahlt, es sind dies

- Heiz- und Warmwasserkosten gemäss VMWG
- Elektrischer Strom
- Wasser, Abwasser
- Betriebs- und Servicekosten (insbesondere Lichtanlagen, Brandschutztechnische Einrichtungen, parkhauspezifische Betriebseinrichtungen, Liftanlagen, Lüftungsanlagen, Signaletik etc.)
- Hauswartung insbesondere Winterdienst und Umgebungsarbeiten

8. GEBRAUCH DER MIETSACHE

8.1 Ausbau der Mietsache

Alle gegebenenfalls für die Benützung der Mietsache sowie den Betrieb erforderlichen Bewilligungen sind von der Vermieterin einzuholen.

8.2 Gebrauch der Mietsache

Die Mieterin verpflichtet sich, das gemietete Parkhaus gemäss Art. 257 f OR sorgfältig zu gebrauchen und in gutem und sauberem Zustand zu halten.

8.3 Schliess-Systeme

Die Schlüsselübergabe erfolgt nach Unterzeichnung des Mietvertrages. Die Anzahl Schlüssel wird von der Mieterin bestimmt.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Anwendbares Recht

Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht. Soweit dieser Vertrag keine oder keine abweichende Bestimmungen enthält, gelten die Art. 253 ff des Schweizerischen Obligationenrechtes über die Miete.

9.2 Gerichtsstand

Für allfällige aus diesem Vertrag entstehende Streitigkeiten legen die Parteien den Gerichtsstand Balsthal fest. Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen des Gerichtsstandsgesetzes.

9.3 Vertragsausfertigung

Der vorstehende Mietvertrag wird in **3** gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und unterzeichnet.

Ort, Datum: Solothurn, 8. Januar 2008

Vermieterin

Einwohnergemeinde Balsthal

sig. W. Hafner
.....

W. Hafner

sig. B. Strub
.....

B. Strub

Mieterin

Staat Solothurn, Hochbauamt

sig. G. Keune
.....

Guido Keune, Leiter Immobilien

Beilagen: Integrierende Vertragsbestandteile gemäss Punkt 2.